

**Vollzugsverordnung zum  
Siedlungsentwässerungs-  
reglement der Gemeinde Kriens**

vom 17. August 2011

gültig ab 1. Dezember 2011

Nr. 7102

**Korrekturen gegenüber der Vollzugsverordnung zum Reglement  
vom 17. August 2011**

vom 26. September 2013

**Version vom 22. August 2013**

gültig ab 1. Januar 2014

## DER GEMEINDERAT VON KRIENS

erlässt, als Ergänzung zum aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Kriens, folgende Vollzugsverordnung.

### **Art. 1 Zweck**

Mit dieser Verordnung regelt die Gemeinde die Berechnung und Höhe der Gebühren gemäss den Art. 40ff des Siedlungsentwässerungs-Reglements.

### **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Siedlungsentwässerung langfristig sichergestellt ist. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung, die Abschreibungen, aber auch die zukünftigen Investitionen und die Rückstellungen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind alle vier bis fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die unter Art. 3, 4 und 5 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Kriens, folgende Vollzugsverordnung.

### **Art. 3 Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr dient dem Einkauf an die öffentlichen Abwasseranlagen und ist eine Abgeltung der von der Gemeinde getätigten Nettoinvestitionen. Sie wird aufgrund der Fläche des anzuschliessenden Grundstücks und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) im Sinne des Siedlungsentwässerungs-Reglements erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 10.00** pro gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche.

### **Art. 4 Betriebsgebühr**

<sup>1</sup> Die Berechnung der jährlichen Betriebsgebühr richtet sich nach §46 und 47 und setzt sich wie folgt zusammen:

a. Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.09** pro gewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche.

b. Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 1.10** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

<sup>2</sup> Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58m<sup>3</sup> pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 01. Januar des Rechnungsjahres).

## Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

<sup>1</sup> Eigenleistungen: Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser usw.) führen zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung. Es sind dies:

- a. Begrünte Dächer, welche eine Verzögerung des Abflusses bewirken. In diesem Fall werden Anschluss- und Grundgebühr eine Tarifzone herabgesetzt.
- b. Retentionsanlagen, welche Wasser aus versiegelten Flächen zurück halten. Dabei dürfen maximal 30 l/s pro versiegelte ha resp. 0.003 l/s pro m<sup>2</sup> abgeleitet werden.  
Die Drosselung hat mit einem geeichten Drosselorgan zu erfolgen, unter Nachweis der H-Q-Kurve. In diesem Fall werden Anschluss- und Grundgebühren 2 Tarifzonen herabgesetzt.
- c. Versickerungsanlagen, welche sämtliches unverschmutztes Abwasser in der Parzelle versickern lassen. In diesem Fall wird die Anschluss- und Grundgebühr um 3 Tarifzonen herabgesetzt.
- d. Als nicht versiegelte Flächen gelten z.B. Kiesplätze, Sickersteine,

<sup>1</sup> **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser, eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) führen zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

- a) mindestens 30 Liter pro m<sup>2</sup> der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünung usw.);
- b) mindestens 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter usw.).  
Bei Retentionsanlagen dürfen maximal 0.003 l/s pro m<sup>2</sup> abgeleitet werden. Die Drosselung hat mit einem geeichten Drosselorgan zu erfolgen, unter Nachweis der H-Q-Kurve.;
- c) alles auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde im Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.  
Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung, kann

Rasengitter und Ökobeläge, sofern sie keine Einlaufschächte aufweisen und mindestens 100 l/ha x s versickern können.

Bei Brauchwassernutzung ist die Menge des wieder verwendeten Meteorwassers, welches in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 15 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Versiegelungsgrad: Der Versiegelungsgrad ist das Verhältnis der Fläche, auf welcher das Versickern von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw., zur Grundstücksfläche.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 25% vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 42 abweicht:

Abweichung ist kleiner Korrektur	+/- 25%	=	keine
Abweichung ist zwischen	+/- 25% und +/- 50%	=	+/- 1

eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

Ist nur ein Teil der versiegelten Flächen an den Eigenleistungen angeschlossen, werden diese als nicht versiegelt betrachtet (siehe Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung).

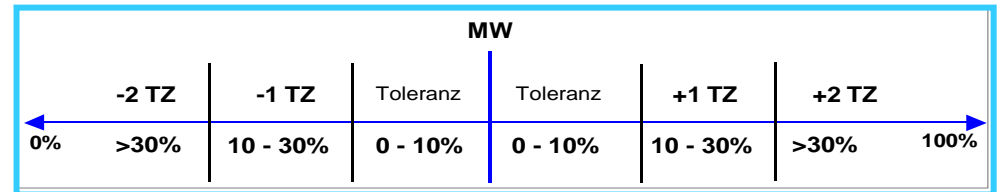
Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wieder verwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 15 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 42 abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner Korrektur	+/- 10 %	=	keine
-------------------------------------	----------	---	-------

Tarifzone  
 Abweichung ist grösser +/- 50% = +/- 2  
 Tarifzone  
 Versickerungsanlage (kein Abfluss) - 100% = - 3  
 Tarifzonen

Abweichung ist zwischen +/- 10 % und +/- 30 % = +/- 1  
 Tarifzone  
 Abweichung ist grösser +/- 30 % = +/- 2  
 Tarifzonen



<sup>3</sup> **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohneinheiten und Gewerbebetriebe (wenn Mischnutzung vorliegt) auf einem Grundstück. Auch Kleinwohnungen gelten als Wohneinheit. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
<b>1</b>	—	—	—
<b>2</b>	—	—	—
<b>3</b>	1 Wohn.	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
<b>4</b>	1 Wohn.	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
<b>5</b>	2 - 4 Wohn.	1 Wohnung 5 - 6 Wohnungen 7 und mehr Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
<b>6</b>	3 - 6 Wohn.	1 Wohnung 2 Wohnungen 7 - 8 Wohnungen 9 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
7	4 - 7 Wohn.	1 - 2 Wohnungen 3 Wohnungen 8 - 10 Wohnungen 11 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	6 - 9 Wohn.	1 - 2 Wohnungen 3 - 5 Wohnungen 10 - 12 Wohnungen 13 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
9	18 - 21 Wohnungen	bis 12 Wohnungen 13 – 17 Wohnungen 22 – 27 Wohnungen 28 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10	24 - 27 Wohnungen	bis 16 Wohnungen 17 – 23 Wohnungen 28 – 35 Wohnungen 36 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	30 - 33 Wohnungen	bis 20 Wohnungen 21 – 29 Wohnungen 34 – 43 Wohnungen 44 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	36 - 39 Wohnungen	bis 24 Wohnungen 25 – 35 Wohnungen 40 – 51 Wohnungen 52 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	42 - 45 Wohnungen	bis 28 Wohnungen 29 – 41 Wohnungen 46 – 59 Wohnungen 60 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
14	48 - 51 Wohnungen	bis 32 Wohnungen 33 – 47 Wohnungen 52 – 63 Wohnungen 64 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Auch leer stehende Wohneinheiten beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

<sup>4</sup> **Geschossigkeit:** Ein Geschoss ist die Gesamtheit aller Räume in einem Gebäude, die auf einer Zugangsebene liegen und horizontal verbunden sind. Es ist möglich, dass ein Geschoss Höhenunterschiede aufweist. Entscheidend ist aber die horizontale Zusammengehörigkeit der Räume.

Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschoszahl relevant. Sind neben den Vollgeschossen im Untergeschoss oder im Dachgeschoss Raumflächen isoliert, beheizt und folglich bewohnbar oder gewerblich nutzbar, werden folgende Fälle unterschieden:

- a) Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m<sup>2</sup> führen nicht zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.
- b) Sind Flächen im UG und im DG vorhanden, und ist die Summe deren Flächen kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird dies als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 4 statt TZ 3).
- c) Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche von grösser als 20 m<sup>2</sup> und kleiner als 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, werden als



<sup>3</sup> Verschmutzungsgrad: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen. Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanischen Werkstätten, Tankstellen oder ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen, hat die Gemeinde die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben.

halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 4 statt TZ 3).

- d) Ist die Summe der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Flächen im DG bzw. UG grösser als 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, wird diese als zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3-geschossig statt 2-geschossig).
- e) Ist das Dachgeschoss ganz oder teilweise bewohnt und sind Dachausschnitte oder Balkone vorhanden, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet.

<sup>4</sup> **Nutzung:** Die Gemeinde hat die Möglichkeit, über einen Nutzungszuschlag oder über eine Nutzungsreduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung bei vorliegend besonderer Verhältnisse, namentlich bei Spitzenbelastungen, unverhältnismässigen Flächen-/Leistungsverhältnis und bei Ferienhäusern oder saisonaler Nutzung (Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr), verursachergerecht zu korrigieren. Diese Korrektur wird nur in Ausnahmefällen angewandt.

#### **Art. 6 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser**

<sup>1</sup> Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser, welches nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird eine jährliche Sondergebühr erhoben.

<sup>2</sup> Für die Einleitung von 1 Liter pro Minute wird eine Gebühr geschuldet.

<sup>6</sup> **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei vorliegen besonderer Verhältnisse verursachergerecht korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
<b>Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis</b>	Grundstücksfläche kleiner 300 m <sup>2</sup>	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m <sup>2</sup> pro Wohneinheit	+1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 50 m <sup>2</sup> pro Wohneinheit	+ 2 TZ
<b>Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung</b>	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ
<b>Eingeschossiges Gewerbe</b>	Gewerbegrundstücke mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ

Diese beträgt pro Jahr und pro Liter in der Minute Fr. 400.00.

### **Art. 7 Strassenparzellen**

<sup>1</sup> Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der anfallenden Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.), werden für die Entwässerung der Güter- und Privatstrassen vorerst keine Gebühren erhoben.

Die ausparzellierten Privat- bzw. Güterstrassen werden der tariffreien Zone zugeordnet und sind somit nicht gebührenpflichtig, die nicht ausparzellierten Strassenflächen werden als nicht versiegelt betrachtet.

Die so nicht direkt gedeckten Kosten werden somit solidarisch von allen an die Abwasseranlagen angeschlossenen Benützer, mit einem gering höheren Grundgebührensatz entrichtet. Da die meisten dieser Benützer gleichzeitig auch die Benützer des gesamten Strassennetzes sind, ist dem Verursacherprinzip wieder Genüge getan.

<sup>2</sup> Anschlussgebühr: Für Strassenparzellen der National-, Kantons- und Gemeindestrassen welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen

### **Art. 7 Strassenparzellen**

<sup>2</sup> Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben. Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese als nicht versiegelte Fläche dem jeweilig zugehörigen Grundstück zugerechnet und dadurch in der jeweiligen Tarifzone des Grundstücks gebührenpflichtig.

werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.

<sup>3</sup> Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der National-, Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

<sup>4</sup> Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung ) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

#### **Art. 8 Rechnungsstellung Anschlussgebühr**

Die Gemeinde kann mit der Baubewilligung die mutmassliche Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach der Bauabnahme, auf Grund des definitiv erstellten Objekts.

#### **Art. 9 Zukauf von Grundstücken**

<sup>1</sup> Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

<sup>2</sup> Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt ev. erhöhten Gebührensatz).

<sup>3</sup> Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

<sup>3</sup> Wird von einem fremden Grundstück oder Teilgrundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück oder Teilgrundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

**Art. 10 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle (SER Art. 48)**

<sup>1</sup> Die Massnahme der fiktiven Parzellierung betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m<sup>2</sup> und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen, unabhängig von ihrer Sicker- bzw. Retentionsfähigkeit beigezogen. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und Grundstücke in der LW-Zone ausgenommen.

<sup>3</sup> Teilflächen eines Grundstücks, welche im Bauzonenplan als Wald, Grün- oder Landwirtschaftszone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

**Art. 11 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen und Bauten  
(SER Art. 44 Abs. 3)**

<sup>1</sup> Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, jedoch nach früheren Berechnungssystemen keine Anschlussgebühren geleistet haben. Diese werden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.

<sup>2</sup> Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen werden erhoben, wenn auf einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m<sup>2</sup> ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m<sup>2</sup> Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrößerung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

<sup>3</sup> Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierende Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

<sup>4</sup> Für die Erhebung von Anschlussgebühren bei mitprofitierende Flächen wird als Leistungseinheit die tarifzonengewichtete Differenz zwischen der alten Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 und der neuen Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 herangezogen. Für die Differenzberechnung entspricht die neue Fläche (neue Gebäudegrundfläche x 2.0) maximal der Grundstücksfläche.

#### **Art. 10 Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die

#### **Art. 13 Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet**

<sup>1</sup> Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Meteorwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne des Art. 11 Abs. 1 dieser Verordnung als mitprofitierende Grundstücke zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.

<sup>2</sup> Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (Landwirtschaftliche Betriebe usw.) von welchen lediglich Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt.

<sup>3</sup> Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht. Jedoch mindestens 600 m<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz- Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

#### **~~Art. 10 Übernahme von privaten Abwasseranlagen~~**

~~<sup>1</sup> Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die~~

Vorschriften des Enteignungsrechts anwendbar.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Abwasseranlagen auf Gesuch zu Eigentum übernehmen, wenn es sich um Abwasserleitungen handelt, denen eine Sammelfunktion zukommt. Sie müssen folgende Minimalziele erfüllen:

- a. Der Leitungsdurchmesser muss minimal 25 cm betragen.
- b. Es müssen mindestens 10 Wohnungen und 2 Wohnhäuser angeschlossen sein.
- c. Die Leitungen dürfen nicht unter Gebäuden liegen und müssen dicht sein.

<sup>3</sup> Die Leitungseigentümer der Gemeinde die Loskaufsumme bezahlen.

<sup>4</sup> Die Hausanschlussleitungen bleiben Privateigentum. Die Kontrollschächte auf der öffentlichen Sammelleitung sind Eigentum der Gemeinde.

#### **Art. 11 Loskaufsumme**

<sup>1</sup> Für den Wegfall der Unterhaltspflicht zufolge Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Gemeindeeigentum ist eine Loskaufsumme zu entrichten. Diese Loskaufsumme berechnet sich wie folgt:

1.5% (Abschreibungssatz) gerechnet vom Wiederbeschaffungszeitwert x Alter der Leitung (Baujahr bis Übernahmejahr)

Wiederbeschaffungszeitwert: Herstellungskosten x Baukostenindex im

~~Vorschriften des Enteignungsrechts anwendbar.~~

~~<sup>2</sup> Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Abwasseranlagen auf Gesuch zu Eigentum übernehmen, wenn es sich um Abwasserleitungen handelt, denen eine Sammelfunktion zukommt. Sie müssen folgende Minimalziele erfüllen:~~

- ~~a. Der Leitungsdurchmesser muss minimal 25 cm betragen.~~
- ~~b. Es müssen mindestens 10 Wohnungen und 2 Wohnhäuser angeschlossen sein.~~
- ~~c. Die Leitungen dürfen nicht unter Gebäuden liegen und müssen dicht sein.~~

~~<sup>3</sup> Die Leitungseigentümer der Gemeinde die Loskaufsumme bezahlen.~~

~~<sup>4</sup> Die Hausanschlussleitungen bleiben Privateigentum. Die Kontrollschächte auf der öffentlichen Sammelleitung sind Eigentum der Gemeinde.~~

#### ~~**Art. 14 Loskaufsumme**~~

~~<sup>1</sup> Für den Wegfall der Unterhaltspflicht zufolge Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Gemeindeeigentum ist eine Loskaufsumme zu entrichten. Diese Loskaufsumme berechnet sich wie folgt:~~

~~1.5% (Abschreibungssatz) gerechnet vom Wiederbeschaffungszeitwert x Alter der Leitung (Baujahr bis Übernahmejahr)~~

~~Wiederbeschaffungszeitwert: Herstellungskosten x Baukostenindex im~~



Übernahmejahr

Baukostenindex im Baujahr

<sup>2</sup> Wenn die Herstellungskosten nicht ausgewiesen werden können, oder diese nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen (Leitung ist überbaut mit Strasse), sind Erfahrungswerte für die Erstellung von neuen Leitungen im Übernahmejahr zu verwenden.

**Art. 12 Inkrafttreten**

Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Dezember 2011 in Kraft. Die neuen Gebührensätze finden Anwendung:

- a) für die Berechnung der Anschlussgebühr für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Dezember 2011
- b) für die Berechnung der Betriebsgebühr im Rechnungsjahr 2012 (Ableseperiode 2011 bis 2012)

Kriens, 17. August 2011

**GEMEINDERAT KRIENS**

Übernahmejahr

Baukostenindex im Baujahr

~~<sup>2</sup> Wenn die Herstellungskosten nicht ausgewiesen werden können, oder diese nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen (Leitung ist überbaut mit Strasse), sind Erfahrungswerte für die Erstellung von neuen Leitungen im Übernahmejahr zu verwenden.~~

**Art. 12 Inkrafttreten**

Die Vollzugsverordnung tritt auf den .....2014 in Kraft. Die neuen Gebührensätze finden Anwendung:

- a) für die Berechnung der Anschlussgebühr für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab .....2014
- b) für die Berechnung der Betriebsgebühr im Rechnungsjahr 2015 (Ableseperiode 2014 / 2015)

Kriens,

**GEMEINDERAT KRIENS**

***Helene Meyer-Jenni***

Gemeindepräsidentin

*Guido Solari*

Gemeindeschreiber

***Helene Meyer-Jenni***

Gemeindepräsidentin

*Guido Solari*

Gemeindeschreiber